Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/768

07. 09. 87

Sachgebiet 212

Antrag

der Abgeordneten Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN

Vorschlag einer Verordnung (Euratom) des Rates zur Festlegung von Höchstgrenzen der Radioaktivität in Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser im Falle anomaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. dem Vorschlag der EG-Kommission bezüglich der Festlegung von Grenzwerten für die radioaktive Belastung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser nicht zuzustimmen;

2. die den vorgeschlagenen Grenzwerten zugrunde gelegten Risikoabschätzungen zu überprüfen und nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Schädigung und Gefährdung durch radioaktive Strahlung neu zu erstellen. Die verwendeten Berechnungsverfahren sind öffentlich zu erörtern;

3. bevor über einen neuen Vorschlag verhandelt wird, die anzustrebenden Grenzwerte, die lediglich Orientierungswerte sein können, mit von der Atomenergienutzung ökonomisch unabhängigen Experten in einer öffentlichen Anhörung zu erörtern.

   Dabei ist öffentlich darauf hinzuweisen, daß Grenzwerte für die radioaktive Belastung statistisch festgelegte Schwellen sind, die Gefährdungen durch radioaktive Belastung von Nahrungsmitteln unterhalb dieser Schwellenwerte nicht ausschließen;

4. die Vertreter/innen der Bundesrepublik Deutschland in der Expertenkommission der EG neu zu ernennen. Die bisherigen Vertreter in dieser Kommission sind durch Wissenschaftler/innen, die von der Atomenergiewirtschaft unabhängig sind, zu ersetzen.

Bonn, den 7. September 1987

Frau Wollny
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

I. Einleitung

In dem vorliegenden Kommissionspapier werden Grenzwerte für Radioaktivität in Lebensmitteln vorgeschlagen [KOM (87) 281 endg.]. Anhang I enthält die Grenzwerte, die nach den Empfehlungen der Kommission für Lebensmittel gelten sollen, die aus Drittländern exportiert werden und deren radioaktive Belastung auf den Fallout von Tschernobyl und die bereits vorhandene Belastung aus den Atomwaffentests zurückzuführen sind.

Bislang gelten die Grenzwerte von 370 Bq/kg bei Milch und Milchprodukten und bei Kleinkindnahrung, 600 Bq/kg bei den übrigen Nahrungsmitteln.

Für die Zukunft hat die Kommission nun Werte vorgeschlagen, die entgegen der Erwartung der Öffentlichkeit nicht herunter-, sondern heraufgesetzt sind.

II. Zu den einzelnen Punkten

Zu 1.

Die von der EG-Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte sind unakzeptabel. Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Festlegung von Grenzwerten in der Geschichte der Atomenergienutzung, vor allem aber im Umgang mit den Folgen der Katastrophe in Tschernobyl, werden Grenzwerte nicht orientiert am maximalen Gesundheitsschutz der Bevölkerung, sondern nach ökonomischen Kriterien festgelegt. Dies wird auch durch den am 16. Juni dem Rat vorgelegten Vorschlag der EG-Kommission deutlich. Darin heißt es: „Die Gemeinschaft hat vorläufige Maßnahmen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates erlassen, um sicherzustellen, daß bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse nur nach gemeinsamen Modalitäten in die Gemeinschaft verbracht werden, die die Gesundheit der Bevölkerung schützen und gleichzeitig die Einheit des Marktes erhalten und Verkehrsverlagerungen verhindern." Nach dem Erkenntnisstand der Wissenschaft zur Gefährdung durch radioaktive Strahlung existiert kein Schwellenwert, unterhalb dessen Radioaktivität nicht schädigend ist. Grenzwerte, besser Orientierungswerte für die radioaktive Belastung von Lebensmitteln, sind daher lediglich statistisch festgelegte Schwellenwerte, die eine Aussage darüber machen, welche Strahlenbelastung eine Regierung, die diese Werte festlegt, Bevölkerung und Umwelt zumuten will. Das bedeutet, genauer gesagt, wieviel Krebserkrankungen und Krebstote ihrer Einschätzung nach politisch und ökonomisch zu verkraften sind.

Hierzu heißt es im Vorschlag: „Bei der Vorlage des in Absatz 1 genannten Entwurfs einer Verordnung berücksichtigt die Kommission die gemäß Artikel 30 und 31 des Vertrages festgelegten Grundnormen und insbesondere den Grundsatz, daß jede Strahlenexposition so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar zu halten ist, wobei wirtschaftliche und soziale Kriterien zu berücksichtigen sind."

Damit ist der Grundsatz der Minderung „jede Strahlenbelastung ist so gering wie möglich zu halten" (StrSchVO) aufgehoben. Die Formulierung entspricht der Übersetzung des 1977 erstmals von der International Commission on Radiological Protection (ICRP) geforderten ALARA-Prinzip, das lautete: „all doses must be kept as low as reasonably achievable."

Zu dieser Formulierung war die Internationale Strahlenschutzkommission über mehrere Stufen gelangt, 1950 hieß es noch „as low as possible" (ICRP 1951), 1959 „as low as pracitcable" (ICRP 1959), im Jahr 1965 wurde dann gesagt „as low as readily achievable" (ICRP 1966). Die EG-Kommission macht durch die Übernahme der ALARA-Formulierung und den Verzicht auf das Minimierungsgebot deutlich, daß eine Angleichung an „internationale Verhältnisse" im Strahlenschutz Vorrang vor dem optimalen Gesundheitsschutz der Bevölkerung hat. Dies ist im Vorschlag eindeutig formuliert: „Diese Werte berücksichtigen eingehend die neuesten, zur Zeit auf internationaler Ebene verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse; gleichzeitig tragen sie der Tatsache Rechnung, daß die Öffentlichkeit beruhigt werden und eine Auseinanderentwicklung der Vorschriften auf internationaler Ebene vermieden werden muß."

Zu 2.

Kritische Wissenschaftler, die der Atomenergienutzung ablehnend gegenüberstehen, haben nach der Katastrophe von Tschernobyl die von der EG-Kommission festgelegten Richtwerte für den Import von Waren als wesentlich zu hoch eingestuft. Die Bundesregierung hat sich aus ökonomischen Gründen an diesen Werten orientiert. Die jetzt zur Diskussion stehenden Werte sind um ein Vielfaches höher angesetzt. In Sicherheitsstudien und Risikoabschätzungen der Bundesregierung und den Vertretern der Atomindustrie wird die Sicherheit der Atomanlagen in Westeuropa besonders hervorgehoben. Die im Vorschlag der EG-Kommission enthaltenen Grenzwerte, vor allem für Strontium und Plutonium, beweisen das Gegenteil. Die Belastung durch Strontium und Plutonium infolge der Katastrophe von Tschernobyl wurde von Bundesregierung und Strahlenschutzkommission als harmlos bezeichnet; Messungen und genaue Untersuchungen waren daher ihrer Meinung nach nicht notwendig. Widersprüchlich dazu ist, daß beispielsweise Strontium-Messungen nach Tschernobyl in den Bundesländern Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg und Rheinland-Pfalz von staatlichen Stellen durchgeführt worden sind (vgl. Kleine Anfrage, Drucksache 10/5906). Es wurden jedoch nur sehr vereinzelt Werte veröffentlicht. Berücksichtigt man, daß nach Angaben der Gesellschaft für Strahlenmeßtechnik Münster eine Belastung von Käse durch Strontium mit 3,1 Bq/kg für Kinder zu einer Ganzkörperdosis von ca. 0,5 mrem führt (zum Vergleich: in demselben Käse wurden 3,9 Bq/kg Caesium gemessen, deren Aufnahme führt zu einer Ganzkörperbelastung von 0,0043 mrem) und zu einer Knochenbelastung von 2,1 mrem, so bestätigt dies, daß die Belastung durch Strontium infolge der Tschernobyl-Katastrophe von Bundesregierung und Strahlenschutzkommission ver-

harmlost wird. In den 60er Jahren haben vergleichbare Belastungswerte (z. B. in Milch nach Angaben des Institutes für Energie- und Umweltforschung Heidelberg, IFEU Caesium-137 maximal 9,6 Bq/l und Strontium-90 maximal 2 Bq/l, Monatsmittelwerte) Anlaß zur Besorgnis gegeben. Im Widerspruch zu den nun vorgeschlagenen Grenzwerten der Kommission liegt die im Vorschlag selbst enthaltene Einschätzung, die radioaktive Belastung infolge von Tschernobyl sei erheblich gewesen. Hierzu heißt es im Text: „Nach dem Unfall im Kernkraftwerk von Tschernobyl haben sich beträchtliche Mengen radioaktiver Elemente in der Atmosphäre verbreitet, die in einigen europäischen Ländern zu einer vom gesundheitlichen Standpunkt aus bedeutenden Kontamination von Nahrungsmitteln und Futtermitteln geführt haben."

Es ist aus dieser Einschätzung heraus nicht einsichtig, wieso die Kommission für die Zukunft davon ausgeht, daß Belastungen durch Radioaktivität, wie sie nach Tschernobyl durchschnittlich nicht erreicht worden sind (in Europa), für die Bevölkerung aus gesundheitlicher Sicht akzeptabel sind.

Abzulehnen ist neben der Höhe der Werte auch die Zusammenfassung von Jod- und Strontiumisotopen in einer Nuklidgruppe mit einem gemeinsamen Summengrenzwert. „Während Jodisotope kurzlebig sind und kurzfristig hohe Kontaminationswerte verursachen, ist das wichtigste Strontiumisotop langlebig (Sr-90, 29 Jahre Halbwertszeit) und erreicht erst mittelfristig hohe Kontaminationswerte. Dies kann in der Praxis dazu führen, daß der gemeinsame Summengrenzwert für Jod und Strontium während der Geltungsdauer von drei Monaten (oder länger) „optimal" ausgenutzt wird: zuerst durch Jod, später durch Strontium." (Dieter Teufel, Umwelt- und Prognoseinstitut Heidelberg, UPI, Juli 87).

Durch die Festlegung von Grenzwerten für Strontium und Plutonium und deren Höhe wird offensichtlich, daß die EG-Experten mit einer zunehmenden Belastung von Nahrungsmitteln mit diesen radioaktiven Stoffen rechnen. Sowohl Strontium 90, 89 als auch Plutonium 239, 240 etc. können nur bei Kernspaltungsprozessen freigesetzt werden, sie treten in der Natur nicht auf. Schon beim sogenannten Normalbetrieb (inklusive „kleinere Störfälle") werden diese Nuklide ständig in die Umgebung von Atomanlagen freigesetzt und infolge ihrer Langlebigkeit im Boden und in Nahrungsketten angereichert. Die Höhe der Grenzwerte läßt darauf schließen, daß der Betrieb von Atomanlagen noch für einen langen Zeitraum geplant ist und darüber hinaus auch in Zukunft mit großen Unfällen gerechnet wird. Die Langlebigkeit der Nuklide Strontium (physikalische Halbwertszeit 28,5 Jahre, biologische Halbwertszeit, d. h. Verweildauer im Körper, 11 Jahre) und Plutonium (physikalische Halbwertszeit ca. 24 000 Jahre, biologische Halbwertszeit 120 Jahre, also mehr als ein Menschenalter) sind sozusagen in die Grenzwerteplanungen der EG mit einbezogen. Eine solche Planung ist keinesfalls am vorsorgenden Gesundheitsschutz für die Bevölkerung orientiert, denn die Belastbarkeit von Menschen und Umwelt steigt mit der zunehmenden Belastung der Nahrung und Umgebung durch radioaktive Strahlung nicht.

Eine Orientierung am maximalen Schutz für Bevölkerung und Umwelt kann nur die Nullemission bedeuten, das heißt, zu der ohnehin schon vorhandenen Menge an sogenannter „künstlicher" Strahlenbelastung, die uns aufgrund der Langlebigkeit der Isotope noch Jahrzehnte bis Hunderttausende von Jahren belasten wird, ist keine zusätzliche Belastung durch den Weiterbetrieb von Atomanlagen tolerabel.

Die bei den Berechnungen zugrunde gelegten und bei der Definition der Grenzwerte benutzten Berechnungsverfahren sind umstritten. In der Empfehlung der nach Artikel 31 des Euratom-Vertrages von der EG-Kommission eingesetzten Sachverständigengruppe heißt es dazu: „Bei der Bewertung jeder einzelnen Nuklidgruppe wurde von einem Vergleich zwischen der Gesamtaktivität aller Nuklide einer Gruppe und dem für die empfindlichste Altersgruppe geltenden Grenzwert für das am stärksten radiotoxische Nuklid derselben Gruppe ausgegangen." Dies erweckt den Eindruck, als habe man sich bei den Berechnungen an den empfindlichsten Bevölkerungsgruppen orientiert. Nach Einschätzung des Wissenschaftlers Dieter Teufel, UPI Heidelberg, ist dies nicht der Fall. In einer Veröffentlichung vom Juli 1987 schreibt er dazu: „Euratom benutzte zur Berechnung der Strahlenrisiken und zur Definition der Grenzwerte ausschließlich das Modell der sogenannten Effektivdosis der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICPR). Das Effektivdosismodell weicht von der bisherigen Art der Dosisberechnung deutlich ab. Die einzelnen (wie bisher berechneten) Organdosen werden darin mit dimensionslosen Wichtungsfaktoren multipliziert. Diese wurden danach bemessen, wieviel Krebstodesfälle bei Bestrahlung eines Organs auftreten... Die Risikozahlen, die in die Wichtungsfaktoren eingehen, sind umstritten. Die von der ICRP angesetzten Faktoren sind zu niedrig... Die ICRP unterschätzt also das Krebsrisiko. Risikofaktoren für die wesentlich strahlensensibleren Kinder und für werdendes Leben fehlen völlig."

„Krebstodesfälle sind nur ein Teil der Bewertung von radioaktivem Risiko. Krebserkrankungen, die nicht zum Tode führen, bleiben in dem Modell der Effektivdosis unberücksichtigt. Dies führt gerade bei der Schilddrüse, die sowohl im Normalbetrieb kerntechnischer Anlagen als auch bei Störfällen meistens das kritische Organ darstellt (Anreicherung von Jod), zu einer eklatanten Verzerrung der Risikobewertung... Da im effektiven Dosismodell nur das Sterblichkeitsrisiko zugrunde gelegt wird, bleibt das relativ hohe Erkrankungsrisiko an Schilddrüsen- (und Haut-)Tumoren unberücksichtigt."

Auch das Risiko genetischer Schädigungen wird von der ICRP unterschätzt. Hierzu Dieter Teufel, UPI Juli 1987: „Auch der von der ICRP für genetische Erkrankungen zugrunde gelegte Risikofaktor liegt mit 80 Fällen am untersten Ende der Bandbreite der vorliegenden Untersuchungen von 78 bis 10 800 Fällen pro 1 Million Personen-rem."

Zu 3. und 4.

Eine öffentliche Anhörung trägt der Tatsache Rechnung, daß ein Ziel von Strahlenschutzmaßnahmen, auch nach Meinung der EG-Kommission, die Beruhigung der Öffentlichkeit ist. Hierzu wird im Vorschlag ausgeführt: „... gleichzeitig tragen sie der Tatsache Rechnung, daß die Öffentlichkeit beruhigt werden und eine Auseinanderentwicklung der Vorschriften auf internationaler Ebene vermieden werden muß." Damit die Bevölkerung beruhigt sein kann, darf das Vertrauen in die Verantwortlichen, die an der Festsetzung von Grenzwerten beteiligt sind, nicht gestört sein. Nur Transparenz im Umgang mit Meßdaten, Berechnungsgrundlagen etc. und mit der Diskussion um das Gefährdungspotential von Atomanlagen kann die Öffentlichkeit beruhigen und glaubhaft davon überzeugen, daß sowohl Regierungen als auch die EG-Gremien den Gesundheitsschutz und die Gesundheitsvorsorge vorrangig vor wirtschaftlichen Interessen einstufen.

Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der EG-Expertenkommission waren an der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs beteiligt. Zwei von ihnen sind zugleich Mitglieder der Strahlenschutzkommission, die sich im Zusammenhang mit der Katastrophe von Tschernobyl durch fahrlässige Empfehlungen und unverantwortliche Beratung der Bundesregierung bei der Festlegung von Grenzwerten disqualifiziert hat.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333